



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Bezirkshauptmannschaften (Verteiler B)

An alle Magistrate

GS1-VOR-8/076-2024

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.gs1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12875 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

Dr. Martina Ibounigg-
Rudelstorfer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

13367

Datum

16. Februar 2024

Betrifft

Information zur Masernimpfung

Sehr geehrte Damen und Herren

Aktuell kommt es international und auch in Österreich zu einem gehäuften Auftreten von Masernfällen, auch in Niederösterreich werden rezent vermehrt Maserninfektionen gemeldet.

Aus diesem Grund darf abermals auf die Wichtigkeit der zweimaligen Masernimpfung und die Überprüfung des Impfstatus hingewiesen werden.

Der Impfstoff ist für alle Personen ab dem vollendeten 9. Lebensmonat kostenfrei erhältlich. Es werden **zwei** MMR-Impfungen für alle Altersgruppen empfohlen, die **zweimalige Impfung** ist Voraussetzung für einen ausreichenden Impfschutz.

Überprüfung des Impfstatus: Nur bei dokumentierter zweimaliger Lebendimpfung, stattgefundenener laborbestätigter Maserninfektion oder dem Nachweis von schützenden Antikörpern im Serum kann vom Vorliegen einer Immunität ausgegangen werden. Andernfalls sollte die MMR-Impfung in jedem Lebensalter nachgeholt werden.

Erwachsene, Jugendliche ab dem vollendeten 15. Lebensjahr:

Impfschema: 2 Dosen im Abstand von mindestens 4 Wochen.

Die MMR-Impfung ist an öffentlichen Impfstellen (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate) kostenfrei erhältlich und es wird bei der Verabreichung durch die Amtsärzte kein Impfhonorar eingehoben.

Alternativ dazu kann die Impfung auch mittels ärztlichem Rezept kostenfrei in der Apotheke bezogen werden, das Rezept muss hierfür den Vermerk „**Maserneradikationsprogramm**“ oder „**MMR-Eradikation**“ tragen. Für die Verabreichung der Impfung im niedergelassenen Bereich wird von ärztlicher Seite ein Impfhonorar eingehoben.

Kinderimpfung, kostenfreies Kinderimpfprogramm für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 15. Lebensjahr:

Die MMR-Impfung ist im kostenfreien Kinderimpfprogramm enthalten. Es werden 2 Impfungen ab dem vollendeten 9. Lebensmonat empfohlen.

Am Kinderimpfkonzept mitwirkende Impfärzte und Impfärztinnen erhalten nach korrekter Impfdokumentation das Impfhonorar vom Amt der NÖ Landesregierung, daher ist den Eltern/Erziehungsberechtigten kein zusätzliches Impfhonorar in Rechnung zu stellen.

Impfschema: 2 Dosen - bei Erstimpfung im ersten Lebensjahr ab dem vollendeten 9 Lebensmonat soll die 2. Dosis nach 3 Monaten verabreicht werden.

Bei Erstimpfung nach dem 1. Lebensjahr soll die zweite Dosis frühestmöglich nach einem Mindestabstand von 4 Wochen verabreicht werden.

Postexpositionsprophylaxe:

Die MMR-Impfung kann auch als Postexpositionsprophylaxe eingesetzt werden und ist für Personen mit unklarem Impfstatus, ohne Impfung oder mit nur einer Impfung in der Kindheit nach Kontakt zu an Masern erkrankten Personen empfohlen. Hierbei ist zu beachten, dass die höchste Wahrscheinlichkeit für die Verhinderung eines Masernausbruchs bei der Kontaktperson bei Verabreichung innerhalb von 72 Stunden nach dem infektiösen Erstkontakt gegeben ist. Die Verabreichung ist jedoch auch nach länger als 72 Stunden zurückliegendem Erstkontakt sinnvoll, da der Krankheitsverlauf dadurch günstig beeinflusst werden kann.

Die postexpositionelle Verabreichung des MMR-Impfstoffes kann in Ausnahmefällen nach individueller Nutzen-Risiko-Abwägung bereits ab dem vollendeten 6. Lebensmonat in Betracht gezogen werden, wenn die Impfung innerhalb von 72 Stunden nach infektiösem Erstkontakt durchgeführt werden kann. In diesem Fall ist die Verabreichung von insgesamt 3 Impfungen empfohlen. (Erste Dosis zwischen dem vollendeten 6. bis vollendetem 9. Lebensmonat, zweite Dosis ab dem vollendeten 11. Lebensmonat bis zum vollendeten 15. Lebensmonat mit Mindestabstand von 3 Monaten zur 1. Dosis, dritte Dosis ab dem vollendeten 15. Lebensmonat bis zum vollendeten 24. Lebensmonat mit Mindestabstand von 3 Monaten zur 2. Dosis).

Quelle: Österreichischer Impfplan

Impfplan, Informationsbroschüre und weiterführende Informationen zum Thema Masern:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Impfen/Impfplan-%C3%96sterreich.html>

https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=708&attachmentName=Jetzt_gegen_Masern_impfen_Sch%C3%BCtzt_einfach_Folder.pdf

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Masern.html>

Wir bitten um Weiterleitung an die Ärztinnen und Ärzte in Ihrem Wirkungsbereich.

D. Definition Altersbezeichnungen

Das Lebensjahr wird mit dem Geburtstag vollendet. Das nächste Lebensjahr beginnt ab 00:00 des Geburtstags.

Ab vollendetem 1. Lebensjahr d.h. = ab dem 1. Geburtstag = im 2. Lebensjahr (1 Jahr alt)
Ab vollendetem 2. Lebensjahr d.h. = im 3. Lebensjahr = (2 Jahre alt)
Ab vollendetem 3. Lebensjahr d.h. = im 4. Lebensjahr = (3 Jahre alt)
Ab vollendetem 4. Lebensjahr d.h. = im 5. Lebensjahr = (4 Jahre alt)
Ab vollendetem 5. Lebensjahr d.h. = im 6. Lebensjahr = (5 Jahre alt)
Ab vollendetem 6. Lebensjahr d.h. = im 7. Lebensjahr = (6 Jahre alt)
Ab vollendetem 7. Lebensjahr d.h. = im 8. Lebensjahr = (7 Jahre alt)
Ab vollendetem 8. Lebensjahr d.h. = im 9. Lebensjahr = (8 Jahre alt)
Ab vollendetem 9. Lebensjahr d.h. = im 10. Lebensjahr = (9 Jahre alt)
Ab vollendetem 10. Lebensjahr d.h. = im 11. Lebensjahr = (10 Jahre alt)
Ab vollendetem 11. Lebensjahr d.h. = im 12. Lebensjahr = (11 Jahre alt)
Ab vollendetem 12. Lebensjahr d.h. = im 13. Lebensjahr = (12 Jahre alt)
Ab vollendetem 13. Lebensjahr d.h. = im 14. Lebensjahr = (13 Jahre alt)
Ab vollendetem 14. Lebensjahr d.h. = im 15. Lebensjahr = (14 Jahre alt)
Ab vollendetem 15. Lebensjahr d.h. = im 16. Lebensjahr = (15 Jahre alt) etc.

Ergeht an:

1. Ärztekammer für NÖ, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien

2. Österreichische Apothekerkammer, Landesgeschäftsstelle NÖ, Spitalgasse 31, 1090 Wien
3. An die Bildungsdirektion für Niederösterreich, Rennbahnstrasse 29, 3109 St. Pölten
4. An die, Amtsärzte der Abteilung GS1 und GS2
zur gefälligen Kenntnisnahme
5. Mag. Josef Rechenmacher, Abteilung Gesundheitswesen
6. Konstantin Grüner, Abteilung Gesundheitswesen
7. Ines Schöpfbeck, Abteilung Gesundheitswesen
8. Elisabeth Penner, Abteilung Gesundheitswesen
9. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, z.H. Frau Bezirkshauptfrau Mag. Draxler,
Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach

Mit freundlichen Grüßen

Dr.in I b o u n i g g - R u d e l s t o r f e r

